



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 17 (S. 125)**

Titel **Kantonsrathsbeschluß betreffend Verlängerung einer durch den § 40 der Konzession für eine Eisenbahn von Turbenthal bis zur Kantonsgrenze bei Seelmatten angesetzten Frist.**

Ordnungsnummer

Datum 20.08.1872

[S. 125] Der Kantonsrath,
nach Einsicht eines Gesuches des Herrn Gujer-Zeller Namens des Komite für eine Eisenbahn von Turbenthal bis zur thurgauischen Kantonsgrenze bei Seelmatten um Erstreckung der durch den § 40 des Konzessionsbeschlusses vom 10. Heumonats 1871 angesetzten Frist für den Beginn der Erdarbeiten u. s. w.,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

I. Die durch § 40 der Konzession des Standes Zürich für eine Eisenbahn von Turbenthal bis zur thurgauischen Kantonsgrenze bei Seelmatten angesetzte Frist für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die gehörige Fortführung des Unternehmens wird bis zum 20. Heumonats 1873 erstreckt.

II. Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der Konzession vom 10. Heumonats 1871 sein Verbleiben.

Zürich, den 20. Augstmonats 1872.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. J. Sulzer.

Der dritte Sekretär:

G. Vogt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.01.2016]